

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN UND DER PFLANZENSCHUTZGERÄTEÜBERPRÜFUNG

gemäß landesrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer
Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark

DI Christian Emsenhuber, 20.10.2025

ÜBERBLICK - PFLANZENSCHUTZMITTELBEREICH

Europäische Union „Pflanzenschutzmittelpaket“

EU-Verordnung EG 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Inkrafttreten 14.6.2011)

Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Österreich

Bundes-Verfassungsgesetz
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

Bundesländer

Div. Landes-Pflanzenschutzmittelgesetze (Verwendung)

- NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz
- OÖ Bodenschutzgesetz 1991
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Etc.

sowie div. Verordnungen z.B. NÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung

<https://eur-lex.europa.eu/>
<http://www.ris.bka.gv.at/>

ANFORDERUNGEN DER RL 2009/128/EG

■ Artikel 8 „Verwendung von in Gebrauch befindlichen Geräten“

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass beruflich eingesetzte Anwendungsgeräte für Pestizide regelmäßig kontrolliert werden. Der Abstand zwischen den Kontrollen darf bis 2020 fünf Jahre und danach drei Jahre nicht überschreiten.

■ Weiters:

- Benennung der Behörden
- Einführung eines Bescheinigungssystems

■ **ZIEL:** Hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

ANFORDERUNGEN DER RL 2009/128/EG

- **Kontrollkriterien im Anhang II - Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltsanforderungen bei der Kontrolle von Anwendungsgeräten für Pestizide**
 - grobe Definition der Kriterien
 - Prüfprotokolle wurden erarbeitet
- **Zentrale Kriterien**
 - Verlässliche Funktion
 - Genaue Dosierung und Applikation auf Zielfläche
 - Sicheres und leichtes Befüllen und Entleeren
 - Kein Auslaufen von PSM
 - Leicht und gründlich zu reinigen
 - In ihrem Betrieb sicher – kontrollierbar und zu Stoppen vom Standort des Anwenders aus
 - Einstellungen einfach, genau und reproduzierbar

VERSCHIEDENE STOFFE – ABGRENZUNG UND GRUNDLAGEN



ZULASSUNGSVERFAHREN VON PSM

1. WIRKSTOFFGENEHMIGUNG AUF EU EBENE

- Positivliste der zugelassenen WS
- Ausschlusskriterien



2. ZONALE BEWERTUNG DES PSM

- Bewertungsbericht Grundlage für nationale Zulassung



3. NATIONALE ZULASSUNG DES PSM

- Vergleichende Bewertung, Substitutionsprinzip
- Kriterien in VO EG 1107/2009 festgelegt



31.07.2018 | 15:23 Uhr - Daten zuletzt aktualisiert am: 31.07.2018 0:45

Pflanzenschutzmittel-Register - Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/ genehmigten Pflanzenschutzmittel

Standardsuche | Vordefinierte Suchabfragen | Weitere Downloadlisten

Haus- und Kleingarten / Profianwendung alle nur Haus- und Kleingarten nur Profianwendung

Handelsbezeichnung

Registernummer

Zulassungs-, GenehmigungsinhaberInnen u. VertriebsunternehmerInnen gem. § 13 PSM-VO 2011

Wirkstoff

Organismus

Wirkungstyp

Einsatzgebiet

Kultur/Objekt

Kultur/Objekt Einschränkung

Schadfaktor

Schadfaktor Einschränkung

Anwendungsbereich

Resistenzgruppe

Suche starten | Felder zurücksetzen

<Filter>	<Filter>	<Filter>	<Filter>	<Filter>	<Filter>
Handelsbezeichnung	Registernummer	Einsatzgebiet	Kultur/Objekt	Schadfaktor	Anwendungsbereich

Pflanzenschutzmittel-Register - Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/ genehmigten Pflanzenschutzmittel

Standardsuche | Vordefinierte Suchabfragen | Weitere Downloadlisten

Haus- und Kleingarten / Profianwendung alle nur Haus- und Kleingarten nur Profianwendung

Handelsbezeichnung

Registernummer

Zulassungs-, GenehmigungsinhaberInnen u. VertriebsunternehmerInnen gem. § 13 PSM-VO 2011

Wirkstoff

Organismus

Wirkungstyp

Einsatzgebiet

Kultur/Objekt

Kultur/Objekt Einschränkung

Schadfaktor

Schadfaktor Einschränkung

Anwendungsbereich

Resistenzgruppe



PFLANZENSCHUTZ-SACHKUNDEAUSWEIS – WARUM?

- erforderlich für berufliche Verwender (Landesebene – NÖ Pflanzenschutz-Sachkundausweis), Berater im Verkauf und Vertreiber (Bundesebene - BAES) von PSM
- seit 26.11.2015 **Kauf und Verwendung** nur noch von sachkundigen Personen mit Ausbildungsbescheinigung
- nicht-berufliche Verwender → eigene Zulassung (**Haus- und Kleingarten**) daher nur eingeschränkte Produktpalette → kein Sachkundausweis erforderlich
- Möglichkeit zur Auslagerung von Kauf und Verwendung von PSM über Vollmacht möglich

BEISPIEL FÜR „PROFIZULASSUNG“ UND „HUK-ZULASSUNG“

Pflanzenschutzmittel Übersicht

Handelsbezeichnung **SpinTor**
 Registernummer **3296-0**
 Art der Zubereitung **Suspensionskonzentrat**
 Wirkungstyp **Insektizid**

Kultur/Objekt + Einschränkung	Schadfaktor + Einschränkung	Anwendungsbereich	HuK
• Kartoffel (SOLTU)	• Kartoffelkäfer	Freiland	Nein
• Kartoffel (SOLTU)	• Kartoffelkäfer	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland	Ja



0,5 l PSM
 = z.B. 10 ha
 Kartoffelfläche

darf von „Profi“ auch
 im Haus- und
 Kleingarten
 verwendet werden



enthält pro Pkg. 1
 Ampulle (2 ml) =
 400 m² Kartoffel

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk

VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

- **Verwendung** bedeutet
 - innerbetriebliche Beförderung
 - **Lagerung**, Vorrätighalten
 - Anrichten der Spritzbrühe
 - Ausbringung ...
- Als Pflanzenschutzmittel dürfen - unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist - nur Produkte verwendet werden, die in das **Pflanzenschutzmittelregister** gemäß § 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eingetragen sind.

ÖSTERREICHISCHE ZULASSUNG DER PRÄPARATE!!!

PSM-Register neu <http://psmregister.baes.gv.at>

VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

PFLANZENSCHUTZGERÄTEÜBERPRÜFUNG

Pflanzenschutzgeräte sind alle Geräte, die

- **speziell für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** bestimmt sind, einschließlich Zubehör, das für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte von wesentlicher Bedeutung ist, wie Düsen, Druckmesser, Filter, Siebe und Reinigungsvorrichtungen für den Tank, und
- **bereits in Gebrauch sind und beruflich eingesetzt** werden, unabhängig vom Trägersystem (z. B. Anbau-, Anhänge- oder selbstfahrende Geräte, Luftfahrzeuge, durch Personen getragene, gezogene oder geschobene Geräte)

DAMALS UND JETZT...

■ bis 31.12.2014

- Gerätekontrolle im Rahmen von ÖPUL für bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Autorisierung der Werkstätten durch das BLT/Francisco Josephinum

■ seit 01.01.2015

- Gerätekontrolle im ÖPUL-Programm nicht mehr enthalten
- verpflichtende Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten auf Basis der EU Richtlinie 2009/128 EG
- Grundsatzgesetz auf Bundesebene, Ausführungsgesetze und -verordnungen auf Landesebene
- **seit 26.11.2016 gesetzlicher Mindeststandard**

ÜBERPRÜFUNGSPFLICHTIGE PS-GERÄTE

Geräte, die...

- ...für die Anwendung von PSM bestimmt sind
- ...bereits im Gebrauch sind
- ...beruflich eingesetzt werden

- Geräte für Flächenkulturen
- Geräte für Raumkulturen
- Tunnelsprühgeräte
- stationäre oder teilstationäre Pflanzenschutzgeräte und –anlagen
- Sonderausstattungen oder Zusatzeinrichtungen sofern ein gezielter Druckaufbau erfolgt
- Spritz- und Sprühgestänge an Schienen- und Luftfahrzeugen
- **Granulatstreuer, Beizgeräte**

Details folgen!

AUSNAHMEN VON DER ÜBERPRÜFUNGSVERPFLICHTUNG

- handgehaltene sowie schulter- und rücentragbare Pflanzenschutzgeräte
 - Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, Streich- oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber, handbetätigte Rückenspritzgeräte oder motorbetriebene Rückenspritz- oder –sprühgeräte
- Geräte und Vorrichtungen mit denen ausschließlich Nützlinge ausgebracht werden
 - Makroorganismen (ausgen. Wirbeltiere)!
 - deren Inhaltsstoffe



ÜBERPRÜFUNGSINTERVALLE, GÜLTIGKEIT DER PRÜFPLAKETTE

- **seit 26.11.2016:** Verwendung von PS-Geräten nur mit gültiger Prüfplakette
- bis Ende 2019: Überprüfung alle 5 Jahre
- seit 2020: Überprüfung alle 3 Jahre

Entsprechen Neugeräte
immer den
Qualitätskriterien?

■ Neugeräte

- Überprüfung innerhalb von fünf Jahren ab Kaufdatum (Rechnungsdatum) → d.h. Neugeräte benötigen in diesem Zeitraum noch keine Plakette
- Neugeräte verfügen über keine gültige Geräteüberprüfung was unter Umständen bedeuten kann, dass sie nicht den Prüfkriterien entsprechen

FRÜHER LANDESSPEZIFISCHE AUSNAHMEN

Bundesland	Gerät	Kontrolle bis
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none">• Granulatstreugeräte• Beizgeräte• Streichgeräte	31.12.2020
Tirol	<ul style="list-style-type: none">• Granulatstreugeräte• Beizgeräte• Streichgeräte• in geschlossenen Räumen eingesetzte Nebelgeräte• von einer Person gezogene/geschobene Spritz- und Sprühgeräte wenn Gest	31.12.2020
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none">• Granulatstreugeräte• Beizgeräte• Streichgeräte• in geschlossenen Räumen eingesetzte Nebelgeräte• von einer Person gezogene/geschobene Spritz- und Sprühgeräte	31.12.2020

Einheitliche Prüfkriterien?



ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT GRANULATSTREUER

- Granulatstreuer dienen unter anderem zur Ausbringung von Saatfurchengranulaten wie zB Granulate, Pellets oder Mikrogranulate (meist Insektizide) in den Boden. Meist sind sie auf die Sägeräte aufgebaut und die Ausbringung erfolgt im Zuge der Aussaat. Saatfurchengranulate sind Pflanzenschutzmittel!
- Es können auch Düngemittel mit Granulatstreuern ausgebracht werden
- Häufig werden Saatfurchengranulate bei Kartoffel und Mais aber auch bei Soja oder Kürbis gegen Bodenschädlinge wie Drahtwurm oder Maiswurzelbohrer eingesetzt.
- Beispielprodukte: Force Evo, Picador 1,6 MG, Belem 0,8 MG

ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT GRANULATSTREUER



NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk

ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT GRANULATSTREUER

- Bis Ende 2020 waren Granulatstreuer entweder aus der Überprüfungspflicht ausgenommen oder die Überprüfung war nicht detailliert geregelt.
 - Seit 1.1.2021 müssen sie überprüft werden
 - Prüfkriterien sind vorhanden
 - Betriebe müssen in Gebrauch befindliche Granulatstreuer überprüfen lassen
- Werkstätten mit der notwendigen Autorisierung dürfen Granulatstreuer überprüfen.
In NÖ fallen Granulatstreuer in die Kategorie „fest installierte, teilbewegliche und sonstige Geräte“

seit 27.11.2016 → neue Prüfplakette!



Überprüftes Pflanzenschutzgerät
gemäß RL 2009/128/EG




nächste Überprüfung fällig:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Register-Nr. der autorisierten Werkstätte: Landescode und Fortlaufende Nr.:
AT-NOE-000000

Geprüftes Pflanzenschutzgerät
gemäß RL 2009/128/EG




nächste Kontrolle fällig:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Register-Nr. des Prüforgans: Landescode und fortlaufende Nr.:
AT-OOE – 00000000

Überprüftes Pflanzenschutzgerät
gemäß RL 2009/128/EG



nächste Überprüfung fällig:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Register-Nr. der autorisierten Werkstätte: Landescode und Fortlaufende Nr.:
AT-BGLD-000000

Überprüftes Pflanzenschutzgerät
gemäß RL 2009/128/EG



Nächste Überprüfung fällig im:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Register-Nr. der anerkannten Werkstätte: Landescode und fortlaufende Nr.:
AT-ST-000000

ANERKENNUNG/AUTORISIERUNG VON WERKSTÄTTEN BZW. PRÜFORGANEN

Steiermark

- Antragstellung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Geräteart, Personal, Mess- und Kontrolleinrichtung, Standort, im Antrag anführen
- Werkstätte muss über Autorisierungsbescheid verfügen!

Oberösterreich

- Antragstellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde
 - Bestätigung der BLT Wieselburg notwendig
- Geräteart, verantwortliche Person, Standort im Antrag anführen
- Prüforgang muss über Autorisierungsbescheid verfügen!



ANERKENNUNG/AUTORISIERUNG VON WERKSTÄTTEN BZW. PRÜFORGANEN

Niederösterreich

- Antragstellung beim Amt der NÖ Landesregierung
- Geräteart, Personal, Standort im Antrag anführen
- Schulungsnachweis nicht älter als 5 Jahre
- Werkstätte muss über Autorisierungsbescheid verfügen!



WEITERE LÄNDERSPEZIFISCHE DETAILS



■ Steiermark

- **Antrag auf Verlängerung der Autorisierung** muss 6 Monate vor Ablauf gestellt werden
- nach Erlöschen/Widerruf der Anerkennung: Übergabe der Prüfplaketten und Prüfberichte der letzten 5 Jahre an die Landesregierung
- **Meldung der Überprüfungen** und ausgestellten Plaketten gegliedert nach Geräteart bis 31.01. des Folgejahres an die Landesregierung
- **verpflichtende Schulung** (8 Stunden) innerhalb von 5 Jahren

WEITERE LÄNDERSPEZIFISCHE DETAILS

■ Oberösterreich

- Änderungen bezüglich Prüfpersonal sind unverzüglich der Behörde zu melden
- innerhalb von 5 Jahren muss eine neue Bestätigung der BLT vorgelegt werden (nicht älter als 6 Monate) damit die Autorisierung aufrecht bleibt



WEITERE LÄNDERSPEZIFISCHE DETAILS

- **Niederösterreich**
- autorisierte Werkstätten sind zumindest innerhalb von 5 Jahren einmal zu überprüfen (LF3 in NÖ)
 - weitere Auflagen (z.B. Schulungen, Handhabung der Plaketten bei Widerruf) im Autorisierungsbescheid geregelt
 - Wechsel in der Person des Betreibers der Werkstätte → der Behörde binnen zwei Wochen bekannt zu geben
 - Änderung des Prüfpersonals → unverzüglich der Behörde melden → Ausstellung eines Abänderungsbescheides



AUTORISIERUNG AUF BESCHEIDE EBENE

- Wer darf überprüfen?
- Womit darf überprüft werden?
- Wo darf überprüft werden?

Eignung des Kontrollpersonals

Entsprechend der Geräteart;
geeicht/kalibriert

Eignung des Prüfortes

BLT Wieselburg/Amt der
Landesregierung

- Änderungen (Personal, technische Einrichtungen, Örtlichkeit) → müssen der Behörde gemeldet werden (2-wöchige Frist)!

PRÜFBERICHT

- Prüfbericht – bei positivem UND negativem Prüfergebnis
 - 1 Exemplar nachweislich an Eigentümer/Verfügungsberechtigten des PSG
 - 1 Exemplar verbleibt bei Werkstätte
 - min. Aufbewahrung 5 Jahre
- Inhalte in der Verordnung geregelt
- Anwendung der Prüfanleitungen in der Verordnung bzw. der ISO-Prüfnormen

Kontrollstelle		Registernummer:		Kontrollbericht Nr.:	
Name und Anschrift des Besitzers		Geräteausstattung		Daten/Messwerte	
Bemerkungen, Empfehlungen, geringe Mängel		Behälter:		Nennvolumen	
		Pumpe Typ:		l/min bei	
		Rührwerk: <input type="checkbox"/> mechanisch <input type="checkbox"/> hydraulisch <input type="checkbox"/> sonstig <input type="checkbox"/> zusätzliche Rührpumpe		bar	
		Amatur Typ:		Gebläse Typ:	
		Gestänge Typ:		Arbeitsbreite/Teilbreiten	
		Düsen:		m/	
		Hersteller		Düsenbezeichnung	
				Anzahl	
Kontrolle bestanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>					
Plakettennummer:					
Bundesland:	Kontrollort	Datum	Unterschrift des Verfügungsberechtigten	Unterschrift des Prüfpersonals	
Teil I – VORKONTROLLE					
	In Ordnung	Geringer Mangel	Schwerer Mangel		
4.2. Reinigung (gereinigtes Gerät/innen und außen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.3. Kraftübertragung (Gelenkschwellenschutz/einwandfreie Funktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.4. Bewegliche Teile (Schutzeinrichtungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.5. Leitungen (Leckagen, Defekte, Brüche, Verschleiß, Korrosion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.6. Bauteile und Rahmenkonstruktion (Verformung, Korrosion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.7. Arretierbare klappbare Teile (Position halten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.8.1. Gebläse – Allgemein (Verformung, Schutzgitter, Vibrationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.8.2. Gebläse – Kupplung (Funktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kontrollbericht „Geräte mit horizontalem Gestänge“ (Version 1/2014-01-28)					
Seite 1/2					

PRÜFPLAKETTE

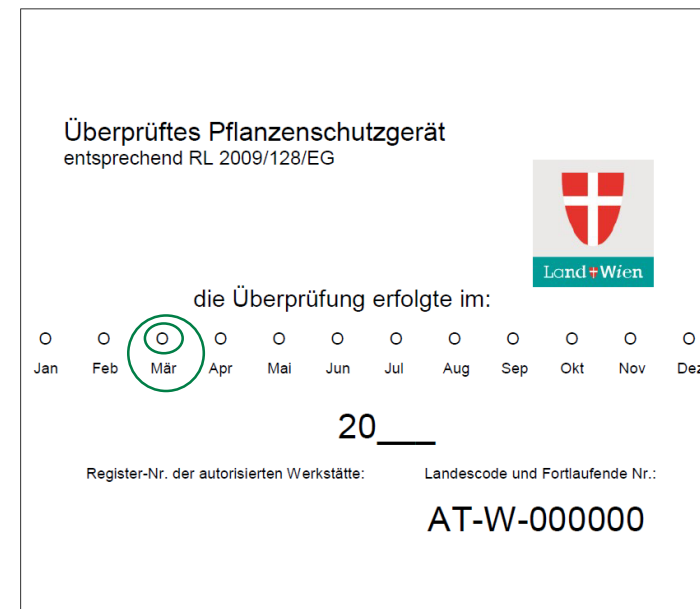
- Prüfplakette - nur bei positivem Prüfergebnis auszufertigen
 - deutlich sichtbar, unverwischbar, untrennbar anbringen
 - Lochung Kalendermonat und –jahr der nächsten Überprüfung
 - Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand
 - bei Unkenntlichkeit → neue Plakette
 - auf Antrag bei Werkstätte
 - neue Plakette bzw. Kopie des Prüfberichtes (Nummer der neuen Prüfplakette ergänzt)
- wenn Autorisierung nicht mehr aufrecht → Antrag bei der Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörde (OÖ)

Gleichwertigkeit der Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten
(Prüfbericht, Plakette)!
Ggf. beglaubigte Übersetzung

PRÜFPLAKETTE

■ Gültigkeit:

- **NÖ, OÖ, K:** Ablauf des Monats + 2 weitere Monate (Toleranzfrist)
 - Lochung gemäß aktuellem Datum
- **Bgld, Stmk:** Ablauf des Monats + 2 weitere Monate (Toleranzfrist)
 - Lochung gemäß ursprünglichem Datum
- **Wien:** bis Ablauf des gelochten Kalendermonates



BISHERIGE ERFAHRUNGEN AUS SICHT DER LANDWIRTE

- Missverständnisse bei der Neugeräte-Regelung – ab wann läuft die Frist
- Wann ist ein Pflanzenschutzgerät ein Pflanzenschutzgerät?
- Lebensdauer der Plaketten
 - Ablösen bei Reinigung des Pflanzenschutzgerätes
 - → nach Möglichkeit an geschützter Stelle platzieren
 - Schutzfolie
- Missverständnisse bei
 - Der Lochung (zu kurze Intervalle wurden gelocht)

DI Christian Emsenhuber

LK NÖ Referat Pflanzenschutz

christian.emsenhuber@lk-noe.at

050 259 22602